

# **Satzung über die Hochschulzugangsprüfung für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

**vom 21.06.2010**

Aufgrund von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 31b Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München die folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Bewerbungsform und -frist**

Die Teilnahme an der Hochschulzugangsprüfung ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. Die Bewerbung für den jeweiligen Studiengang ist schriftlich vom 02. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres bei Studienbeginn zum Sommersemester mit allen erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der mindestens dreijährigen qualifizierten Berufstätigkeit im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München einzureichen. Die dreijährige qualifizierte Berufstätigkeit muss dabei bis zum Zeitpunkt des Studienbeginns vollständig erbracht sein.

## **§ 2**

### **Prüfungsorgane**

- (1) Für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung ist das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München zuständig.
- (2) Das Präsidium legt die Prüfer und Prüferinnen für die Hochschulzugangsprüfung fest. Mit der Durchführung der Hochschulzugangsprüfung können auch nichthochschulangehörige Prüfer und Prüferinnen mit Hochschulabschluss beauftragt werden.

## **§ 3**

### **Prüfungsverfahren**

- (1) Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus drei Modulen:
  - Allgemeiner Studierfähigkeitstest (Modul I)
  - Studienfeldbezogener Studierfähigkeitstest (Modul II)
  - Präsentation mit Diskussion (Modul III)
- (2) Der schriftliche Teil der Hochschulzugangsprüfung (120 Minuten) besteht aus einem allgemeinen (Modul I) und einem studienfeldbezogenen (Modul II) Studierfähigkeitstest. Der allgemeine Studierfähigkeitstest umfasst neben einem Persönlichkeitstest, der Ergebnisse zum Lernvermögen, zur Leistungsbereitschaft und zum Durchhaltevermögen der StudienbewerberInnen geben soll, einen allgemeinen Leistungstest, in dem neben den sprachlichen Fähigkeiten das logische und wissenschaftliche Denkvermögen der StudienbewerberInnen erfasst werden.

Abhängig von der Ausbildungsrichtung (Design, Soziales, Technik, Wirtschaft), in die der gewählte Studiengang fällt, nehmen die BewerberInnen an einem studienfeldspezifischen (Studienfelder Soziales, Technik, Wirtschaft) Studierfähigkeitstest teil, BewerberInnen für den Studiengang Design nehmen an dem Studierfähigkeitstest des Studienfeldes Soziales teil. Dabei geht es in diesem zweiten Modul nicht um die Abprüfung von bisher erworbenem Wissen, sondern um Voraussetzungen, ein Studium aus dem gewählten Studienfeld erfolgreich durchführen zu können. Dazu werden die BewerberInnen mit studienfeldspezifischen Problemstellungen konfrontiert. Darüber hinaus werden in den Leistungstest der Studienfelder Technik und Wirtschaft vertieft das mathematische und das komplex vernetzte Denkvermögen getestet.

(3) Der mündliche Teil der Hochschulzugangsprüfung (Modul III) besteht aus einer von der Studienbewerberin/vom Studienbewerber zu erstellenden, ca. fünfminütigen Präsentation und einer daran anschließenden Diskussion (15 – 25 Minuten). Bewertet werden hierbei die inhaltliche Darstellung und die methodische Aufbereitung des Themas.

(4) Die differenzierte Bewertung der einzelnen Module erfolgt mit den Notenziffern:

1,0 und 1,3	= sehr gut
1,7; 2,0 und 2,3	= gut
2,7; 3,0 und 3,3	= befriedigend
3,7 und 4,0	= ausreichend
5,0	= nicht ausreichend.

Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Noten aller drei Module einfach gewichtet. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn in allen drei Modulen die Note ausreichend oder besser erzielt wurde.

#### **§ 4 Niederschrift**

Über den Ablauf der Hochschulzugangsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Dauer, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

#### **§ 5 Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) Die Entscheidung über das Prüfungsgesamtergebnis der Hochschulzugangsprüfung trifft das Präsidium.
- (2) Das Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung und der einzelnen Prüfungsteile wird den Bewerbern und Bewerberinnen spätestens einen Monat vor Studienbeginn unter Benennung der Ausbildungsrichtung schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München stellt bei bestandener Prüfung eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die Prüfungsgesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung aus.

#### **§ 6 Wiederholungsmöglichkeiten**

- (1) Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann einmal zu einem weiteren Anmeldetermin wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen. Hierbei werden auch Zugangsprüfungen an anderen Hochschulen mitgezählt.
- (2) Ein wirksamer Rücktritt von der Hochschulzugangsprüfung liegt vor, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zur Prüfung nicht erscheint.

#### **§ 7 Prüfungsrechtliche Grundsätze**

Die Regelungen von § 5, § 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 3 Rahmenprüfungsordnung gelten für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung entsprechend.

**§ 8**  
**Zulassung zum Studium**

Die bestandene Hochschulzugangsprüfung begründet keine Zulassung. In zulassungsbeschränkten Studiengängen hängt eine Zulassung vom Ergebnis des Auswahlverfahrens ab.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2010 in Kraft. Sie gilt für Bewerber und Bewerberinnen, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2010 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München aufnehmen wollen.